

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

zu 2 Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches

2.3 Der Wirkungsgrad der zum Zwecke der Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen wird wie folgt geschätzt oder ermittelt:

Schadstoffe und Schadstoffgruppen

Bitte alternativ ausfüllen:

	Wirkungsgrad geschätzt: (in %)	Wirkungsgrad ermittelt: (in %)
CSB		
Phosphor		
Stickstoff		
AOX		
Quecksilber		
Cadmium		
Chrom		
Nickel		
Blei		
Kupfer		
Fischeigiftigkeit (Verdünnungsfaktor)		

Erläuterungen:

Nachklärteiche sind Gewässer oder Gewässerteile, die zur Minderung der Schädlichkeit des Abwassers ausgebaut, aufgestaut, unterhalten und betrieben werden.

Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt gemäß § 3 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten außer Ansatz, um die die Schädlichkeit des Abwassers durch den Nachklärteich vermindert wird.

Die Verminderung der Schädlichkeit durch den Nachklärteich kann geschätzt werden. Wenn durch eine Schätzung die Wirkung des Nachklärteichs nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann, ist diese durch Messungen nachzuweisen.

Der Effekt des Nachklärteiches ist frühestens für den der Antragstellung folgenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen. Der Antrag ist **mindestens zwei Wochen** vor dem beantragten Zeitraum der Berücksichtigung des Nachklärteiches zu stellen. Der Antrag muss die Daten enthalten, die zur Berechnung oder Schätzung der Verminderung der Schädlichkeit erforderlich sind.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Name und Unterschrift